

Kurztitel

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 104/1985

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Passives Wahlrecht**

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
3. der Berufsgruppe angehören, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im übrigen
4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.